

## **„Bio-Junghennenaufzucht und Auslauf“**

Vorschlag für die Ausgestaltung des „überdachten Auslaufs“ im Rahmen der Junghennenaufzucht im ökologischen Landbau

Arbeitsgruppe ökologische Geflügelhaltung der Länderkonferenz der Kontrollbehörden

### 1. Größe und Ausgestaltung des überdachten Auslaufs

Nach Art. 14 der VO 889/2008 kann das zum Auslauf genutzte Freigelände teilweise überdacht sein. Ein überdachter Auslauf bzw. Außenklimabereich ist dann also ein Teil der Auslauffläche und folglich kein Teil des Stallsystems. Statt des Begriffs ‚Kaltscharrraum‘ ist daher die Bezeichnung ‚überdachter Auslauf‘ treffender. Unter Beachtung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie VO (EG) Nr. 889/2008 werden folgende Eckpunkte zur Ausgestaltung des überdachten Auslaufs im Rahmen der ökologischen Junghennenaufzucht zwischen den Bundesländern vereinbart:

- a) Grundsatz: Aus Sicht des Verbrauchers sind die Erwartungen an die ökologische Geflügelhaltung sehr hoch. Auch die gesetzlichen Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung für die ökologische Geflügelhaltung gehen über die Anforderungen der konventionellen Geflügelproduktion hinaus. Grundsätzlich sollten daher für die ökologische Junghennenaufzucht strengere Vorschriften gelten als für die konventionelle Geflügelproduktion.
- b) Definition ‚überdachter Auslauf‘: Der überdachte Auslauf im Rahmen des Junghennenauslaufs ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender, jedoch unmittelbar zugänglicher überdachter Bereich, in dem Außenklimabedingungen herrschen (durch geeignete Materialien wie beispielsweise feinmaschige Drahtzäune), das Eindringen von Vögeln verhindert wird und der mit Beschäftigungsmaterial eingestreut ist.
- c) Zugang zum überdachten Auslauf: Mehrere Zugänge über die gesamte Länge der Innen- bzw. Außenwand gleichmäßig verteilt die sicher stellen, dass die Tiere von allen Stellen des Aufzuchtstalles leichten Zugang in den überdachten Auslauf haben.
- d) Öffnung des Zugangs zum überdachten Auslauf: Den Junghennen ist ab der 10. Woche während der Tageszeit ständig Zugang zum überdachten Auslauf zu gewähren, vorausgesetzt, die Außentemperaturen lassen dieses zu.
- e) Grundfläche des überdachten Auslaufs:  
Den Junghennen sind pro Tier mindestens 400 cm<sup>2</sup> Fläche im überdachten Auslauf zur Verfügung zu stellen.

### 2. Umsetzung der Vorgaben:

Um den Aufzuchtbetrieben eine ausreichende Zeit zur Anpassung zu geben gelten folgende Übergangsfristen für die Umsetzung der Vorgaben:

- Bestehende Bio-Ställe mit zu geringem überdachtem Auslauf: bis zum 31.12.2013
- Bestehende Bio-Ställe ohne überdachten Auslauf mit bzw. ohne Ausnahmegenehmigung: bis zum 31.12.2013
- Für neu zu errichtende Ställe bzw. Ställe, die bisher nicht dem Kontrollverfahren des ökologischen Landbaus unterliegen, gelten die Regelungen ab dem 1. Tag des Monats der auf die Bekanntgabe der neuen Regelung folgt.